

REGELUNG VOM 17. MAI 2004 ÜBER DIE BEZIEHUNGEN
DER RECHTSANWÄLTE ZU DEN MEDIEN
(B.S. 18.06.2004)

In Anbetracht der Tatsache, dass die Funktionsweise der Justiz in steigendem Maße das Interesse der Medien und der Öffentlichkeit weckt;

In Anbetracht der Tatsache, dass es zur Aufgabe der Anwaltschaften gehört, sich an den Anstrengungen im Hinblick auf die Erklärung und die Transparenz der Justiz zu beteiligen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Meinungsfreiheit ein den Anwälten zuerkanntes fundamentales Recht in der Ausübung ihres Berufes darstellt;

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Freiheit nur aus legitimen Gründen und im Rahmen der dem verfolgten Ziel entsprechenden Grenzen eingeschränkt werden kann;

In Anbetracht der Tatsache, dass man zwischen den Interventionen allgemeiner Art des Rechtsanwalts in den Medien und denjenigen, die er als Rechtsbeistand einer Partei im Rahmen einer bestimmten Angelegenheit tätigt, unterscheiden muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Verteidigung seines Mandanten es erforderlich machen kann, dass der Rechtsanwalt sich in den Medien äußert;

In Anbetracht der Tatsache, dass es dennoch die Gerichtshöfe und die Gerichte sind, die Recht sprechen, so dass deren Unabhängigkeit gewährleistet werden muss; dass diese ihre Entscheidungen aufgrund eines durch das Gesetz geregelten Verfahrens treffen, dessen kontradiktorischer Charakter fundamental ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass es somit wesentlich ist, dass der Rechtsanwalt nicht dazu beiträgt, die Verhandlung aus dem Gerichtssaal hinauszutragen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Diskussionen in den Medien in Bezug auf laufende Angelegenheiten, an denen Anwälte teilnehmen, die im Rahmen der Sache auftreten, die diskutiert wird, das Risiko bergen, die Idee glaubwürdig erscheinen zu lassen, dass die Rechtsprechung den durch das Gesetz eingesetzten Verfahren und Gerichtsbarkeiten entgleitet;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechtsanwalt außerdem nicht unter allen Umständen die Immunität genießt, die das Gesetz zur Wahrung seiner Unabhängigkeit eingesetzt hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Anwalt sich in den Grenzen des Rahmens des ihm durch seinen Mandanten gegebenen Mandats bewegen und auch die Prinzipien, die die Grundlage seines Berufes bilden, im Interesse dieses letzteren respektieren muss;

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens erlässt folgende Regelung:

ARTIKEL 1

Der Rechtsanwalt kann sich in den Medien zu Wort melden, dies sowohl in den schriftlichen Medien, im Radio, im Fernsehen und in anderen Medien, indem er seine Eigenschaft als

Rechtsanwalt zu erkennen gibt, wobei er weiß, dass er hierbei nicht den Schutz der Immunität des Plädoyers genießt.

Er verzichtet hierbei unter allen Umständen auf jegliche persönliche Werbung und jegliche Kundenwerbung.

ARTIKEL 2

Wenn es sich um eine laufende Sache handelt, mit der er betraut ist, verzichtet er außerdem darauf, dazu beizutragen, die Verhandlung aus dem Gerichtssaal hinauszutragen, und beschränkt seine Mitteilungen und Kommentare auf das, was sich durch die Notwendigkeiten des Rechts seines Mandanten auf Verteidigung rechtfertigt.

Er kann auf die Elemente reagieren, die der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden, und die Meinung seines Mandanten darlegen.

In der Regel informiert der Rechtsanwalt, der eine Intervention in einer Radio- oder Fernsehsendung beabsichtigt oder auch die Absicht hat, auf ein Interview eines Journalisten im Rahmen einer laufenden Sache, mit der er betraut ist, einzugehen, vorab den für ihn zuständigen Präsidenten, der ihm die als notwendig oder nützlich erachteten Empfehlungen macht.

ARTIKEL 3

Der Rechtsanwalt, der die Absicht hat, sich in den Medien in Bezug auf eine laufende Sache, mit der er betraut ist, zu äußern, muss das Einverständnis seines Mandanten einholen. Der Präsident seiner Kammer oder der Anwaltschaft der mit der Sache befassten Gerichtsbarkeit kann von ihm verlangen, dieses Einverständnis zu belegen.

In Strafsachen verzichtet der Rechtsanwalt auf jegliche Teilnahme an einer Diskussion in Bezug auf eine Akte, in deren Rahmen er interveniert.

Für die anderen Sachen gilt dieselbe Regel ab dem Moment der Eröffnung der Gerichtsverhandlung.

ARTIKEL 4

Bei jeder seiner Interventionen beachtet der Rechtsanwalt die Prinzipien, die die Grundlage seines Berufes darstellen. Er zeigt insbesondere:

- . *Würde:*
 - indem er sich der besonderen Verpflichtungen bewusst ist, die ihm seine Eigenschaft als Rechtsanwalt auferlegt;
 - indem er auf Zurückhaltung in seinen Äußerungen und Kommentaren achtet;
- . *Feingefühl:*
 - indem er darauf verzichtet, im Namen von Drittpersonen zu sprechen, durch die er nicht mandatiert ist;
 - indem er auf Angriffe gegen gleich wen, beleidigende Aussagen und Verfehlungen gegen die Unschuldsvermutung und gegen das Privatleben verzichtet;
 - indem er darauf achtet, den Respekt zu wahren, den er den Gerichtshöfen und Gerichten schuldig ist;

Aufrichtigkeit:

- indem er nur Informationen liefert, deren Richtigkeit er auf vernünftige Weise hat überprüfen können.

Auf dieselbe Weise respektiert er:

- das Berufsgeheimnis sowie den vertraulichen Charakter des Schriftwechsels zwischen den Rechtsanwälten;
- die Regeln der Kollegialität den Rechtsanwälten der anderen Parteien gegenüber.

ARTIKEL 5

Soweit möglich überzeugt der Rechtsanwalt sich vorab beim Journalisten über die Umstände seiner Intervention sowie über die Ausstrahlung oder die Art und Weise der Übermittlung seiner Aussagen.

Seine Eigenschaft als Rechtsanwalt berechtigt ihn, eine Kontrolle über seine Intervention zu verlangen.

ARTIKEL 6

In der Regel übermittelt der Rechtsanwalt keinerlei Abschrift der Schriftstücke und Prozessunterlagen an Drittpersonen.

Sofern die Verteidigung der Rechte des Mandanten es rechtfertigen, kann der Rechtsanwalt mit der ausdrücklichen Genehmigung seines Mandanten den Medien Notizen oder Argumentationshilfen, die für sie erstellt worden sind und den in der vorliegenden Regelung wiederholten Prinzipien entsprechen, übergeben. Er informiert die anderen Parteien unverzüglich über diese Übermittlung.

In Strafsachen kann er den Medien unter denselben Vorbehalt eine Kopie der Schriftstücke und Prozessunterlagen übermitteln, sofern:

- diese vorher übermittelt und gegebenenfalls hinterlegt worden sind;
- die Verhandlung öffentlich ist,
- die anderen Parteien und die Staatsanwaltschaft spätestens zum Zeitpunkt, wo diese Übermittlung stattfindet, hierüber informiert worden sind;
- das Gesetz dies nicht verbietet.

Diese Übermittlung geschieht auf loyale Weise, unter der Verantwortung des Rechtsanwalts und ohne Schädigung der Rechte von Drittpersonen.

ARTIKEL 7

Der Rechtsanwalt verzichtet auf jeglichen Kommentar zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Sache in Beratung genommen worden ist, und der Verkündung der gerichtlichen Entscheidung.

Er kommentiert diese öffentlich nur mit Bedacht und mit dem Respekt, zu dem er sich den Gerichtshöfen und Gerichten gegenüber verpflichtet hat, insbesondere dann, wenn noch Rechtsmittel möglich sind.

ARTIKEL 8

Der Rechtsanwalt, der in einer spezifischen Situation insbesondere aufgrund der Haft seines Mandanten oder des Verhaltens von Drittpersonen der Meinung ist, dass die Anwendung der vorliegenden Regelung den Verteidigungsrechten seines Mandanten oder der Waffengleichheit, über die dieser Verfügung muss, schadet, so teilt er dies seinem Präsidenten mit, der dann über eventuelle Ausnahmeregelungen entscheidet, die ihm aufgrund der besonderen Umstände erteilt werden können.

ARTIKEL 9

Der Rechtsanwalt, der das Mandat der Verteidigung der Interessen seines Mandanten niederlegt oder der durch diesen letzteren seines Mandats enthoben wird, verzichtet auf jeglichen Kommentar in Bezug auf die Gründe, die zu dieser Situation geführt haben, oder in Bezug auf seine persönlichen Gefühle.

Er verzichtet ebenfalls auf jeden Kommentar in Bezug auf die Intervention seiner Vorgänger oder seiner Nachfolger.

ARTIKEL 10

Der Rechtsanwalt, der in den Medien auftritt, um Auskünfte allgemeiner oder juristischer und wissenschaftlicher Art zu geben, beachtet die Prinzipien, die seinen Berufsstand regeln, ob er diese Intervention nun in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätigt oder nicht.

ARTIKEL 11

Der Rechtsanwalt, der sich öffentlich mündlich oder schriftlich in Bezug auf eine abgeschlossene Sache, die er bearbeitet hat, zu Wort melden möchte:

- informiert seinen Präsidenten vorab hierüber, der ihm die Empfehlungen macht, die er für angebracht hält;
- holt die schriftliche Genehmigung seines früheren Mandanten oder dessen Rechtsnachfolger ein;
- beachtet die Prinzipien, die seinen Berufsstand regeln.

ARTIKEL 12

Die vorliegende Regelung tritt am ersten Tag des vierten Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt folgt.